

Satzung der Streunerhilfe Bulgarien e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Streunerhilfe Bulgarien e.V.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Alsfeld eingetragen.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 36326 Antrifftal. Der Verein ist überregional und international tätig.
3. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Zielsetzung

1. Der Verein Streunerhilfe Bulgarien e.V. widmet sich ausschließlich dem gemeinnützigen Tierschutz. Sein Zweck und seine Zielsetzung sind es, herrenlose und misshandelte Tiere in osteuropäischen Ländern, primär in Bulgarien zu retten, ihre tierärztliche Versorgung, insbesondere auch Kastrationen sicherzustellen und Not leidenden Tieren Obhut zu bieten. Darüber hinaus setzt sich der Verein zum Ziel, Tiermisshandlungen und Tierquälerei zu verhindern, diese anzuzeigen und strafrechtlich verfolgen zu lassen.
2. Die Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf den Schutz von Hunden und Katzen, aber auch von anderen Tieren.
3. Der Verein erstrebt die bestmögliche Vermittlung der sich in seiner Obhut befindenden Tiere und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
4. Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärung und Belehrung in den entsprechenden Ländern bereits in Kindergärten und Schulen, durch Verbreitung von Druckschriften im In- und Ausland, durch öffentliche Veranstaltungen zum Fördern der Tierliebe und des Tierversständnisses, durch aktive Hilfe vor Ort, wie z.B. durch tierärztliche Versorgung inkl. Kastrationen, durch Vermittlung in bestmögliche Endstellen, durch das Organisieren von Hilfsaktionen vor Ort für Tiere in den betreffenden Ländern.
6. Der Vereinszweck wird unter anderem auch dadurch erfüllt, dass der Verein andere steuerbegünstigte Vereine im In- und Ausland finanziell oder durch Sachleistungen unterstützen kann. Der Verein wird im Falle einer finanziellen Förderung als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins noch im Falle seiner Auflösung sonstige Vermögensvorteile.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen werden erstattet.

10. Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Einschaltung von Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO verwirklichen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Dies gilt auch für natürliche Personen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit und/oder Wohnsitz im Ausland. Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind darüber hinaus angehalten, aktiv zur Zielerreichung der Vereinsarbeit beizutragen.
3. Der Verein nimmt fördernde Mitglieder auf. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein durch einen regelmäßigen Förderbeitrag finanziell unterstützt. Fördermitglieder sind keine Mitglieder des Vereins im Sinne des BGB. Sie haben kein Antrags-, Diskussions- oder Stimmrecht in Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder werden über die Vereinsarbeit in regelmäßigen Abständen in schriftlicher Form oder in Textform per E-Mail, z.B. durch Rundschreiben oder Newsletter, informiert. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins finanziell.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein erworben haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
6. Die Fördermitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Das Mitglied muss seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Nach dem Austritt aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Auflösung bzw. Erlöschen)
3. Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand beim Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a. wenn sich ein Mitglied öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht oder sich sonst vereinsschädigend verhält oder,
 - b. wenn ein Mitglied gegen seine sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verstößt oder
 - c. wenn ein Mitglied den Verein zu parteipolitischen Zwecken missbraucht oder
 - d. wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht - trotz Mahnung - länger als sechs Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

a. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ist dem Betroffenen der konkrete ihm vorgeworfene Sachverhalt schriftlich bekannt zu geben und dem Betroffenen eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. In der Anhörung ist der Betroffene darüber zu informieren, dass nach Fristverstreichung das rechtliche Gehör gewahrt wurde und eine Entscheidung ohne seine Stellungnahme getroffen werden kann.

b. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und muss den Zeitpunkt nennen, zu dem der Ausschluss wirksam wird. Ferner ist das Mitglied darüber zu belehren, dass es gegen den Beschluss Beschwerde einlegen kann.

c. Sowohl die Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens als auch der Ausschließungsbeschluss selbst sind dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

d. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss aufheben. Im Rahmen des Ausschlussverfahrens kann das betroffene Mitglied diese Abstimmung bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.

e. Bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses ist der Betroffene von der Teilnahme an Mitgliederversammlungen ausgeschlossen. Gehört der Betroffene weiteren Organen an, gilt dies auch für diese Organe.

f. Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Über die Mindesthöhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied kann die Höhe seines jährlichen Beitrags selbst bestimmen. Der Mindestbeitrag darf dabei nicht unterschritten werden.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Februar für das laufende Jahr zu entrichten. Bei hohen Beträgen oder in begründeten Ausnahmefällen ist die Zahlung – nach Absprache und Genehmigung durch den Vorstand – auch in Teilen am Beginn eines jeden Halbjahres, Quartals oder Monats und ohne besondere Aufforderung fällig.
3. Bei Vereinseintritt ist der Mitgliedsbeitrag spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Aufnahmebestätigung fällig. Der Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages.
4. Der Beitrag kann in besonderen Härtefällen zeitweise erlassen oder ermäßigt werden. Der Vorstand entscheidet über die Erlassung oder Ermäßigung des Beitrages.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlungen
- b) der Vorstand

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem/der
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer/inund ein bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils der Vorstandsvorsitzende oder zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden.
5. Mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erledigt der Vorsitzende mit den weiteren Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB eigenverantwortlich, aber unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorgaben der Geschäftsordnung alle Angelegenheiten des Vereins, einschließlich aller Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, ausländischen Tierheimen sowie Tierschutzorganisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen finanzielle Unterstützung zu gewähren. Jedoch ist die finanzielle Unterstützung nur gestattet, wenn der Auftrag den Anforderungen der Satzung entspricht.
7. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der/Die Vorsitzende oder dessen/deren Beauftragte haben für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu leisten.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem/der Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit von dessen/deren Beauftragten unterschrieben wird.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Anträge, insbesondere über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Zur Änderung der Satzung und/oder des Vereinszweckes ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. § 8 Ziff. 2 findet entsprechende Anwendung.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge stellen. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen jedoch mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich der

Geschäftsstelle zugehen.

9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied oder bei Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Versammlungsleiter bestimmt einen oder mehrere Protokollführer.
11. In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der/die Vorsitzende oder ein Beauftragter über die Tätigkeit des Vereins im Geschäftsjahr. Der/Die Schatzmeister/in legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und berichtet über dessen wirtschaftliche Lage.
12. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und einen Kassenprüfer jeweils auf die Dauer von drei Jahren.
13. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen, genehmigt sie und erteilt dem Vorstand Entlastung.
14. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die nicht anwesenden Mitglieder werden über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail informiert.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dahingehenden Anträgen muss eine Begründung seitens des Antragstellers und eine Stellungnahme des Vorstands beigelegt sein.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder teilnimmt. Im Falle der fehlenden Beschlussfähigkeit wird eine neue ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Tierschutzverein Tierhilfe Süden e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Mitglieder enthalten im Falle der Auflösung des Vereins weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile.

§ 10

Gerichtsstand
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 36304 Alsfeld.

§ 11

Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.